

Stadt Schongau

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung der 29. Änderung
des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“

Az.: 610-5-5.29

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 16.07.2002 die 29. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt am 04.09.2002 in Kraft. Der genannte Bebauungsplan liegt samt Begründung im Rathaus (Stadtbauamt, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 44 Abs.5 BauGB:

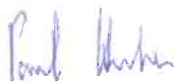
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs.2 BauGB:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Schongau, den 02.09.2002
Stadt Schongau



Paul Huber
2. Bürgermeister



angeheftet am 3.9.02

abgenommen am 24.9.02